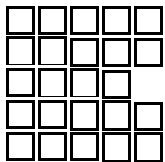


GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDWOHLFAHRTSAUSSCHUSSES

I. Allgemeines	2
§ 1 Sitzungszwang	2
§ 2 Öffentliche Sitzungen	2
§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen	2
II. Vorbereitung der Sitzung	3
§ 4 Einberufung	3
§ 5 Tagesordnung	3
§ 6 Einladung zur Sitzung	3
§ 7 Anträge	3
III. Sitzungsverlauf	3
§ 8 Eröffnung der Sitzung, Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Eintritt in die Tagesordnung	4
§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände	4
§ 11 Geschäftsordnung	4
§ 12 Abstimmung	5
§ 13 Anfragen	5
§ 14 Beendigung der Sitzung	5
IV. Sitzungsniederschrift	6
§ 15 Form und Inhalt	6
§ 16 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 18 Verteilung der Geschäftsordnung	6
§ 19 Inkrafttreten	6



GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDWOHLFAHRTSAUSSCHUSSES

vom 8. Juni 1966

Der Jugendwohlfahrtsausschuss der Stadt Erlangen gibt sich am 8.6.1966 auf Grund des Artikels 2 Abs. 4 des Jugendamtgesetzes (JAG) folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

(2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.

(3) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Öffentlichkeit ist ausschließlich, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.

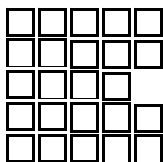
In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

1. die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 16 Abs. 2 JWG)
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Erziehungsnotstände in Einzelfällen
4. Beratung des Arbeitsausschusses.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(3) Ist ein Ausschussmitglied wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Art. 49 GO), so darf es sich im Sitzungssaal nicht aufhalten.

(4) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.



II. Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Einberufung

Der Ausschuss wird durch den Oberbürgermeister mindestens sechsmal im Jahr einberufen. Er ist außerdem binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragt (§ 5 Satz 4 JWG).

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

§ 6 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitze sind.
- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhalts von Art. 47 Abs. 3 GO hingewiesen werden.
- (3) Ist der Wortlaut eines vorgesehenen Beschlusses umfangreich oder bedeutsam oder erfordert die Begründung eines Beschlusses die Angabe umfangreichen Zahlenmaterials, so sind, soweit möglich, der Einladung die notwendigen Unterlagen beizugeben.

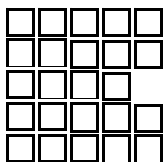
§ 7 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 8 Eröffnung der Sitzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Anwesenheit der Ausschussmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Ausschuss zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO; vergl. § 6 Abs. 2).
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein (§ 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).



§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Reihenfolge beschlossen wird. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Ausschussmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt der Berichterstatter.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitsausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu hören, wenn er nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag evtl. zugezogener Gutachter. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder dem Berichterstatter das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(5) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(6) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen.

(7) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

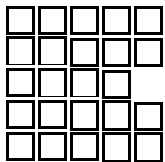
(8) Die Sitzung ist auf Antrag auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde zu unterbrechen, wenn der Ausschuss zustimmt.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Außer den Sachanträgen (§ 7) können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Anträge auf Vertagung,



- b) Anträge auf Verweisung zur Beratung im Arbeitsausschuss,
 - c) Anträge auf Schluss der Beratung,
 - d) Anträge auf Schluss der Rednerliste,
 - e) Geschäftsordnungsanträge i.e.S., d.h. solche Anträge, die die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges zum Gegenstand haben.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag i.e.S. ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten; zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Hierzu erhalten lediglich der Antragsteller und ein Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst dürfen sie hierbei nicht Stellung nehmen.
- (3) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 7) vor.

§ 12 Abstimmung

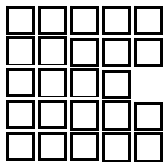
- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der Reihenfolge abgestimmt:
1. über Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 3. über zuerst gestellte Anträge sofern der spätere Antrag nicht unter 1 oder 2 fällt.
- (3) Beim Zusammentritt mehrerer Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen (§ 8 Abs. 4) wird gemeinsam abgestimmt.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Der Vorsitzende stellt dieses fest.
- (9) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

§ 13 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet, wenn sie von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 14 Beendigung der Sitzung

- (1) Nach Behandlungen der Tagesordnung - etwaiger Anfragen - erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Ausschuss beschlussunfähig wird.



(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 15 Form und Inhalt

(1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften sind Jahrgangsweise zu binden.

(2) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.

(3) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 16 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Die Mitglieder des Ausschusses und des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Jugendwohlfahrtsausschuss.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des JWA geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der JWA beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 18 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Ausschussmitglied ist ein Stück dieser Geschäftsordnung und der Satzung für das Stadtjugendamt auszuhändigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8.6.1966 in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Jugendwohlfahrt Sitzungszwang

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]